

Richtlinien

für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken

im Baugebiet "Schmalzgrube"

Vorbemerkungen:

Der Markt Scheidegg erstellt in der Kurstraße auf einem Teilgrundstück der Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Scheidegg das Baugebiet „Schmalzgrube“ mit 10 Bauplätzen für Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie zwei Grundstücken für Geschosswohnungsbau. Der Markt ist dabei bestrebt, für die einheimische Bevölkerung im Rahmen eines Einheimischenmodells Wohnbaugrundstücke zu günstigeren Bedingungen, vornehmlich für Familien mit Kindern, zur Verfügung zu stellen. Es sollen demnach 6 Bauplätze (4 für Einzelhäuser, 2 für Doppelhaushälften) im Einheimischenmodell angeboten werden. Die zwei gemeindlichen Grundstücke für Geschosswohnungsbau sowie die privaten Baugrundstücke im Baugebiet fallen nicht unter diese Richtlinie.

Zur Umsetzung des Einheimischenmodells erlässt der Marktgemeinderat nachfolgende Vergaberichtlinien. Auf Grund dieser Richtlinien kann jedoch kein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Baugrundstückes abgeleitet werden.

1. Antragsberechtigter Personenkreis:

Für die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des Einheimischenmodells kommen nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen (kumulativ) die jeweils vom Markt Scheidegg vorab öffentlich bekannt gemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1.1 Vermögensobergrenze

- Der/die Bewerber darf/dürfen maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen. Zur Vereinfachung wird hier der durchschnittliche Grundstückswert herangezogen. Dieser beträgt bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 487 m² und einem Verkehrswert von 350,00 EUR/m² **170.450,00 EUR.**
- Der/die Bewerber darf/dürfen nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks oder einer Immobilie (über 120 m²) im Gemeindegebiet des Markt Scheidegg sein. Immobilieneigentum unter 120 m² oder außerhalb des Gemeindegebietes wird als Vermögen angerechnet. Hiervon ausgenommen sind Immobilien, die nicht selbst nutzbar sind, z.B. weil ein Wohn-/Nießbrauchs für Dritte bestellt ist.

Unter den Begriff „Vermögen“ fallen Bargeld, Bankguthaben, Bausparverträge (nur Guthaben), Lebensversicherungen (aktueller Rückkaufwert), Aktien und sonstige Wertpapiere, Fondsbesitzungen, Immobilienbesitz, soweit dieser selbst nutzbar ist (Verkehrswert abzüglich Schulden) sowie besondere Wertgegenstände (z.B. besonderer Schmuck, wertvolle Oldtimer, etc.). Bestehende Schulden können vom anrechenbaren Vermögen abgezogen werden. Der Nachweis muss durch eine vom Antragsteller unterschriebene Vermögensaufstellung erbracht werden. Bei Falschangaben kann der Kaufvertrag rückabgewickelt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bei vorsätzlichen Falschangaben bleibt vorbehalten.

1.2 Einkommensgrenze

- Der/die Bewerber darf/dürfen maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte, vgl. § 2 Abs. 3 EstG) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erzielen. Erfolgt der Erwerb durch zwei Bewerber (Voraussetzung ist, dass beide in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden) erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen. Es wird hierbei das Einkommen der letzten zwei Jahre, vor dem Verkaufsjahr herangezogen (Bei spiels: Verkauf 2026, maßgebliches Einkommen der Jahre 2025 – 2024). Soweit kein Steuerbescheid vorliegt wird das Bruttojahreseinkommen abzüglich des jeweiligen Werbungskostenpauschalbetrages herangezogen.
- Zu dieser Einkommensobergrenze ist ein Freibetrag in Höhe des durchschnittlichen Kinderfreibetrages der zwei Jahre vor dem Verkauf je unterhaltpflichtigem Kind hinzuzurechnen.

Für einen Verkauf im Jahr 2026 zählen nachfolgende Einkommensgrenzen:

Gesamtbetrag der Einkünfte (ein Käufer):	52.374,99 EUR
Gesamtbetrag der Einkünfte (zwei Käufer):	104.749,98 EUR
Kinderfreibetrag (Ø 2024/2025):	9.570,00 EUR

2.0 Auswahlkriterien

2.1 Anhand der eingegangenen Bewerbungen wird eine Vergabeliste nach Platzziffern erstellt. Die Platzziffern werden durch die, anhand der in Ziffer 3 dieser Richtlinie aufgeführten Vergabepunkte, ermittelt.

2.2 Bei gleicher Punktzahl von zwei oder mehreren Bewerbern entscheidet bei der Vergabe

- a) zuerst der längerjährige Wohnsitz,
- b) danach der längerjährige Arbeitsplatz bzw. die gew. Niederlassung,
- c) danach die größere Kinderzahl (Kinder bis 12 Jahren zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung),
- d) danach die Höhe des Einkommens (der Bewerber mit dem geringeren Einkommen erhält den Vorzug),
- e) zuletzt das Los.

3.0 Vergabepunkte

3.1 Hauptwohnsitz

Gemeindeeinwohner, die seit mindestens zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet des Marktes Scheidegg haben oder hatten und hierbei der Wegzug aus Scheidegg nicht länger als 10 Jahre zurück liegt (maßgeblich für die Berechnung ist der 01.01. des Vergabejahres).

8 Punkte je vollendetem Jahr des Aufenthaltes (max. 40 Punkte)

3.2 Arbeitsstelle/Gewerbe

Arbeitnehmer sowie Selbständige, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet

des Marktes Scheidegg haben, die aber mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet ihrem Hauptberuf nachgehen bzw. dort ihren Firmensitz haben (maßgeblich für die Berechnung ist der 01.01. des Vergabejahres).

5 Punkte je vollendetem Jahr (max. 25 Punkte)

3.3 Ehrenamt

Ausübung eines Ehrenamtes in Scheidegger Vereinen oder Organisationen (als Ehrenamt zählt hierbei eine Tätigkeit die mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Hierzu zählen Tätigkeiten in der Vorstandschaft, als Übungsleiter oder Tätigkeiten als Aktiver bei örtlichen Hilfs- oder Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Wasserwacht, Rotes Kreuz, etc.) (maßgeblich für die Berechnung ist der 01.01. des Vergabejahres).

Ehrenamtliche Tätigkeiten werden in einem Zeitraum von zehn Jahren rückwirkend betrachtet, d.h. ein Ehrenamt das 2016 ausgeübt wurde, wird noch zur Punktebewertung bei einer Vergabe im Jahr 2026 herangezogen.

ab einem Jahr Ehrenamt: 5 Punkte
ab drei Jahren Ehrenamt 10 Punkte

3.4 Familiäre Situation

Je Kind unter 12 Jahren werden folgende Punkte vergeben:

Je Kind 8 Punkte (max. 24 Punkte)

Je Kind zwischen 12 Jahren und unter 18 Jahren werden folgende Punkte vergeben:

Je Kind 4 Punkte (max. 12 Punkte)

Die Maximalpunktzahl beträgt 24 Punkte. Kinder werden nur anerkannt, soweit sie im eigenen Haushalt wohnen.
(maßgeblich für die Berechnung ist der 01.01. des Vergabejahres).

3.5 Pflegebedürftiges Familienmitglied

Ist in der Person des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, welche in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben, eine Behinderung von min. 70 v.H. oder min. der Pflegegrad 3 nachgewiesen, werden hierfür

6 Punkte vergeben.

3.6 Einkommensverhältnisse

Grundlage ist der Schnitt des anzurechnenden Gesamtbetrags der Einkünfte der letzten zwei Jahre vor dem Verkaufsjahr des Grundstücks. Bei zwei Käufern wird das Einkommen zusammengezählt.

Höchstbetrag bei einem Käufer 52.374,99 EUR

Höchstbetrag bei zwei Käufern: (= Durchschnitt 2016 – 2018)	104.749,98 EUR
zusätzlicher Freibetrag je Kind (= Durchschnitt 2024 – 2025)	9.570,00 EUR

Unterschreitung der zulässigen Einkommen um:

von 10,0 % bis 20 %	5 Punkte
von 20,1 % bis 30 %	10 Punkte
von 30,1 % bis 40 %	15 Punkte
ab 40,1 %	20 Punkte

4.0 Zuteilung der Baugrundstücke

- 4.1 Für die Vergabe von Bauplätzen werden Bewerbungsfristen veröffentlicht. Die jeweilige Frist ist einzuhalten. Verspätet eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt. Stehen auch außerhalb von Bauplatzausschreibungen einzelne Baugrundstücke zum Verkauf zur Verfügung, können diese an Bewerber vergeben werden, die eine Mindestpunktzahl von 33 erreichen.
- 4.2 Der Markt Scheidegg bestimmt, welches Grundstück dem Antragsteller zugeteilt wird. Bei der Antragstellung kann ein Zuteilungswunsch für ein bestimmtes Grundstück abgegeben werden; soweit dies möglich ist, wird der Wunsch berücksichtigt. Die Zuteilung richtet sich nach der Vergabeliste.
- 4.3 Dem Antragsteller wird mitgeteilt, welches Baugrundstück ihm zugeteilt wurde. Er muss innerhalb einer Frist von drei Monaten verbindlich erklären, ob er das Grundstück erwirbt. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Antragsteller zur Erstellung seiner Finanzierung, insbesondere wegen der Gewährung von öffentlichen Mitteln zum Bauvorhaben, eine längere Erklärungsfrist benötigt.
- 4.4 Verzichtet der Antragsteller auf das Grundstück oder gibt er innerhalb der Fristen keine Erklärung ab, wird das Grundstück dem nächstfolgenden Bewerber auf der Vergabeliste zum Erwerb angeboten.

5. Sonstige Vertragsbedingungen

5.1 Eigennutzung

Der Käufer hat das Gebäude selbst zu bewohnen und dort ab Bezugsfertigkeit auch seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz zu nehmen. Eine Weiterveräußerung oder Vermietung innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Unterzeichnung des notariellen Vertrages ist nur mit Zustimmung des Marktes Scheidegg gestattet.

Die Zustimmung zu einer Vermietung von zulässigerweise errichteten weiteren Wohnungen in einem Gebäude darf nur aus einem wichtigen Grund versagt werden, insbesondere dann, wenn die Vermietung nicht zum Zwecke der Bildung eines Hauptwohnsitzes im Sinne des Melderechtes erfolgt (= unzulässige Vermietung).

5.2 Bebauungsfrist:

Die Gebäude müssen innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Unterzeichnung des notariellen Vertrages bezugsfertig erstellt und bezogen sein (inkl. Fassadenherstellung). Der

Zeitpunkt des Bezuges ist dem Markt Scheidegg schriftlich mitzuteilen.

5.3 Wiederkaufsrecht:

Dem Markt Scheidegg steht ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu für den Fall, dass

- a) der Käufer des Grundstücks das Gebäude innerhalb 3 Jahren nach Beurkundung nicht bezugsfertig erstellt, bezogen und dort seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz genommen hat,
- b) der Käufer innerhalb 12 Jahren nach Beurkundung (= Bindefrist), das Grundstück ohne Zustimmung ganz oder teilweise veräußert, gleichviel in welcher Rechtsform, im Erbbaurecht vergibt oder einem Dritten daran eine eigentümerähnliche oder eigentümergleiche Stellung einräumt oder in unzulässiger Weise vermietet hat.

Der Käufer ist verpflichtet, eine derartig beabsichtigte Veränderung dem Markt Scheidegg schriftlich mitzuteilen. Der Markt stimmt einem Weiterverkauf in der Regel zu, soweit der neue Käufer die verbleibenden Verpflichtungen des Erstkäufers übernimmt

- c) der Käufer seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz innerhalb 12 Jahren nach Beurkundung (= Bindefrist) aufgibt,
- d) in dem Fragebogen zur Ermittlung der Punktzahl bei der Vergabe der Bauplätze unrichtige Angaben gemacht wurden.

Als Veräußerung im Sinne dieses Wiederkaufsrechtes gilt nicht der Übergang des Eigentums aufgrund Erbfolge.

Der Rück- bzw. Wiederkauf des Grundstücks erfolgt zu dem Preis, zu dem es der Eigentümer vom Markt Scheidegg erworben hat, zuzüglich der vom Eigentümer bereits aufgewendeten Erschließungs- und Anschlusskosten.

Ist das Grundstück bereits teilweise oder ganz bebaut, erfolgt der Rückkauf des Gebäudes zu den nachgewiesenen Gestehungskosten (ohne Eigenleistungen) für das Bauwerk, insoweit werden eingetretene Verkehrswertsteigerungen nicht entschädigt. Der Markt Scheidegg hat jedoch das Wahlrecht, anstelle der angefallenen Baukosten den Schätzwert der Gebäudlichkeiten zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu bezahlen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so bestimmt ein vom Landratsamt Lindau (B) zu benennender vereidigter Schätzgutachter den vom Markt Scheidegg zu zahlenden Schätzwert für beide Vertragsteile verbindlich, und zwar auf Kosten des heutigen Erwerbers.

Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt.

Die Rückübertragung hat lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten fallen dem ursprünglichen Käufer zur Last.

Zur Sicherung des bedingten Anspruches auf Rückübertragung des Vertragsgegenstandes bewilligen und beantragen hiermit die Vertragsteile die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB zugunsten des Marktes Scheidegg am Vertragsgrundbesitz in das Grundbuch.

Der Markt Scheidegg verpflichtet sich jedoch bereits heute, mit seiner Vormerkung im Range hinter Grundpfandrechte zurückzutreten, die nachweislich der Kaufpreis- und Baufinanzierung dienen. Die Kosten der Rangrücktrittserklärung hat der Erwerber zu tragen. Ferner verpflichtet sich der Markt Scheidegg, nach Erlöschen des Wiederkaufsrech-

tes die voreingeräumte Vormerkung auf Kosten des Eigentümers im Grundbuch löschen zu lassen.

5.4 Kaufpreisnachzahlung:

Der Markt Scheidegg kann einem Weiterverkauf des bebauten Grundstücks innerhalb der 12-Jahresfrist auf begründetem Antrag zustimmen. Ein Antrag ist insbesondere dann begründet, wenn ein Verbot der Weiterveräußerung für den heutigen Käufer eine erhebliche Härte bedeuten würde.

In diesem Fall hat der ursprüngliche Käufer an den Markt Scheidegg eine Kaufpreisnachzahlung von 150,00 EUR/m² des ihm verkauften Bauplatzes zu leisten.

Bei einem Weiterverkauf an einen neuen Käufer, welcher die verbleibenden Verpflichtungen des Erstkäufers übernimmt, fällt keine Kaufpreisnachzahlung an, soweit dem Kauf der Markt Scheidegg vorab zugestimmt hat.

Die Kaufpreisnachzahlung wird auch

- mit Feststellung einer zweckwidrigen Vermietung
- der Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb der Bindefrist

fällig.

Zur Sicherung des Anspruches hat der Erwerber auf die Dauer der Bindefrist dem Markt Scheidegg eine Höchstbetragssicherungshypothek zu bestellen oder bei der Beurkundung des Kaufvertrages eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe an den Markt Scheidegg zu übergeben. Die Sicherungshypothek ist im Range nach Grundschulden, welche nachweislich der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grunderwerbes dienen, zu bestellen.

Der Markt Scheidegg verpflichtet sich jedoch bereits heute, mit seiner Höchstbetragssicherungshypothek im Range hinter Grundpfandrechte zurückzutreten, die nachweislich der Kaufpreis- und Baufinanzierung dienen. Die Kosten der Rangrücktrittserklärung hat der Erwerber zu tragen. Ferner verpflichtet sich der Markt Scheidegg, nach Erlöschen des Wiederaufsrechtes die voreingeräumte Höchstbetragssicherungshypothek auf Kosten des Eigentümers im Grundbuch löschen zu lassen.

Kommt die Eintragung der Sicherungshypothek nicht zustande und wird auch keine Bankbürgschaft übergeben, steht dem Markt Scheidegg das Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu.

Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats ab vorliegender Rücktrittsvoraussetzungen mittels eingeschriebenem Brief auszuüben, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Die Frist beginnt nicht zu laufen, sofern das Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen dem Markt Scheidegg nicht bekannt sind.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes anfallenden Kosten und Gebühren für die Rückabwicklung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Erwerbers.

5.5 Abstand der Einfriedungen von öffentlichen Straßen:

Der Erwerber verpflichtet sich, bei Zäunen, Hecken und sonstige Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einen Abstand von 1,0 m einzuhalten. Sollten o.g. Anlagen ohne die Zustimmung des Marktes Scheidegg trotzdem errichtet oder gepflanzt worden sein, steht den Erwerbern bei einer Beschädigung, z.B. durch Räumfahrzeuge keinerlei Entschädigung oder Schadensersatzansprüche zu.

5.6 Duldung der Schneeablagerung in den Gärten:

Der Erwerber duldet hiermit auf immerwährende Zeiten etwaige, durch ordnungsgemäße oder verkehrsübliche Schneebeseitigungsmaßnahmen des Marktes Scheidegg oder einem von diesem Beauftragten, verursachten Einwirkungen auf den Vertragsgrundbesitz, insbesondere auch das Fräsen des Schnees in die Gärten und die in diesem Zusammenhang bedingte Schneeablagerung auf dem Vertragsgrundbesitz.

5.7 Duldung der Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke:

Der Erwerber duldet auf immerwährende Zeiten die durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke verursachten Geruchs- und Geräuschbelästigungen ohne Entschädigung, insbesondere Geräusche, die durch landwirtschaftliche Maschinen oder durch das Weiden von Vieh verursacht werden und Geruchsbelästigungen, die durch die Düngung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit Gülle oder sonstigen Düngemittel entstehen.

5.8 Bestellung von zukünftigen Dienstbarkeiten für Versorgungsleitungen:

Sollten für die Versorgung des örtlichen Bereichs des Baugebietes, insbesondere mit Frischwasser, Strom, Gas, Fernwärme, Telefon-, Fernseh- oder zukünftiger neuer Medienkabel oder zur Entsorgung dieses Gebietes Dienstbarkeiten notwendig sein, so verpflichtet sich der Erwerber, diese Dienstbarkeit zu Gunsten des Marktes Scheidegg oder zugunsten eines von diesem zu benennenden Dritten zu bestellen und zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen. Sämtliche hierfür anfallende Kosten trägt der Berechtigte. Bei einem Weiterverkauf hat der Erwerber den neuen Käufer im Kaufvertrag diese Verpflichtung aufzuerlegen. Soweit dies unterlassen wird und daraus dem Markt Scheidegg ein Schaden entsteht, haftet dafür der Käufer, der die Übertragung der Verpflichtung nicht weiter gegeben hat.

5.9 Haftungsausschluss und Verzicht auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen:

Der Erwerber stellt hiermit den Markt Scheidegg von jeglicher Inanspruchnahme aus Beeinträchtigungen gemäß den Bestimmungen zu vorstehend Nr. 5.7 (Geruchs- und Geräuschbelästigungen) frei. Er verzichtet bereits heute auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen.

Der Erwerber verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Markt Scheidegg bzw. dem Beauftragten im Hinblick auf vorstehend Nr. 5.6 (Schneeablageitung), soweit diese nicht aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen entstanden sind.

5.10 Nachvermessung:

Der Erwerber hat nach Abschluss seiner Baumaßnahme das Grundstück durch das Vermessungsamt nachvermessen zu lassen, soweit die bestehenden Grenzpunkte verschoben oder nicht mehr vorhanden sind. Eine Nachvermessung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies vom Markt Scheidegg verlangt wird. Die Kosten hat der heutige Erwerber zu tragen.

5.11 Zwangsvollstreckungsunterwerfung:

Wegen sämtlicher in der Kaufvertragsurkunde eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme unterwirft sich der Erwerber –mehrere Personen als Gesamtschuldner- der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Von ihr kann dem Gläubiger auf einseitigen Antrag ohne Nachweis der Fälligkeit begründen

denden Tatsachen vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden. Eine Umkehr der Beweislast ist hierdurch nicht begründet.

5.12 Kaufpreis:

Der Kaufpreis pro Quadratmeter beträgt für die Grundstücke

200,00 EUR

In diesen Gesamtpreisen sind enthalten der *reine Grundstückskaufpreis*, die *Erschließungskosten für die Straße, der naturschutzrechtliche Ausgleich* sowie die *Beträge der Wasser- und Kanalbeiträge* (hier nur der Grundstücksflächenbeitrag und hiervon $\frac{1}{4}$ als Geschossflächenbeitrag).

Der Kaufpreis ist ohne Beilage von Zinsen innerhalb 4 Wochen ab Beurkundung zur Zahlung fällig.

Neben dem Kaufpreis sind die Kosten für die Straßenerschließung sowie die Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich abzulösen (in o.g. Gesamtbetrag bereits enthalten).

Durch die Ablösung der Erschließungsbeiträge und der Beiträge für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind Nachforderungen seitens des Marktes Scheidegg und Rückforderungen seitens des Erwerbers ausgeschlossen.

Dies schließt jedoch das Entstehen einer Beitragspflicht für den späteren Bau neuer selbständiger Erschließungsanlagen nicht aus. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erstattungssummen sind ohne Beilage von Zinsen innerhalb 4 Wochen ab heute zur Zahlung fällig.

Durch diese Erstattung bleiben die Kosten für die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Entwässerung sowie für Fernmeldeversorgungsanlagen unberührt. Insofern entstehen für diese Kosten noch Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, wie der Wasserbeitrag für den Anschluss an die Wasserversorgung, der Kanalherstellungsbeitrag sowie Kostenerstattungen für Revisions- und Sickerschächte für die Abwasserbeseitigung, sowie Beiträge oder Baukostenzuschüsse für den Anschluss an Gas, Strom- und Fernmeldeversorgungsanlagen.

Soweit seitens des Marktes Scheidegg i. Allgäu bereits Vorausleistungen für vorgenannte Beiträge und Kosten (nicht also bezüglich der Erschließungsbeiträge) geleistet wurden oder noch zu leisten sind, hat der Erwerber diese an den Markt Scheidegg zurückzuerstatten.

6. Kinderermäßigung:

Es wird nachfolgende Kinderermäßigung auf den Kaufpreis gewährt, für alle Kinder die am 01.01. des jeweiligen Vergabejahres noch nicht 12 Jahre alt sind und im eigenen Haushalt leben. Dies gilt unabhängig vom Alter auch für Kinder die mindestens 70 % schwerbehindert oder in Pflegegrad 3 eingestuft sind:

Je Kind	10,00 EUR/m ²
---------	--------------------------

Für Kinder, welche bei getrennt lebenden Elternteilen leben, wird der halbe Ermäßigungsbetrag gewährt, soweit ein Besuchsrecht besteht und in der Regel ein Besuch im eigenen Haushalt einmal im Monat stattfindet.

Eine Kinderermäßigung wird auch gewährt für Kinder, welche innerhalb 5 Jahren

nach Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden. In diesem Fall erfolgt eine Kaufpreisrückerstattung.

7. **Energieaufschlagserstattung für energetische bzw. umweltpolitische Maßnahmen** (Je Grundstück wird ein Energieaufschlag von 10.000,00 EUR erhoben)

Für nachfolgende energetische bzw. umweltpolitische Maßnahmen wird eine anteilige Energieaufschlagserstattung gewährt (maximal 10.000,00 EUR), soweit die Maßnahmen oder Vorgaben spätestens fünf Jahre nach Beurkundung des Kaufvertrages abgeschlossen oder erreicht werden:

Verdichtetes Bauen:

Beim Bau eines Doppelhauses:	1.000,00 EUR
Wohnfläche <= 30 m ² /Person:	2.000,00 EUR
(bei Baufertigstellung)	

Ökologisches Bauen:

Begrünung Dächer Nebengebäude: (min. 30 m ²)	1.000,00 EUR
Wärmedämmung ohne min. Dämmstoffe:	1.000,00 EUR
Holzbauweise in wesentlichen Konstruktions- elementen (min. Außenwände und Dach- konstruktion)	2.000,00 EUR

Wärmedämmung des Gebäudes:

- KfW-Effizienzhaus 55 (EnEV2009)(1)	3.000,00 EUR
- KfW-Effizienzhaus 40 (EnEV2009)(2)	4.000,00 EUR
- Passivhaus(3)	5.000,00 EUR
- Passivhaus mit Netto-Energielieferung nach außen(4)	6.000,00 EUR

(1) Der Jahres-Primärenergiebedarf darf maximal 55 % und der Transmissionswärmeverlust darf maximal 70 % der nach EnEV2009 zulässigen Werte erreichen.

(2) Der Jahres-Primärenergiebedarf darf maximal 40 % und der Transmissionswärmeverlust darf maximal 55 % der nach EnEV2009 zulässigen Werte erreichen.

(3) Der Standard Passivhaus legt einen Heizwärmeverlust von maximal 15 kWh/(m²a) sowie einen Primärenergiebedarf, einschließlich des Haushaltstroms, von unter 120 kWh/(m²a) fest. Der Flächenbezugswert ist die beheizte Wohnfläche.

(4) Passivhaus mit im Jahresmittel Netto-Energielieferung nach außen.

Sonstige Maßnahmen:

- Thermische Solaranlage	2.000,00 EUR
- Photovoltaikanlage je kWp	500,00 EUR
- Speicher je kWh	200,00 EUR
- Thermographische Untersuchung	500,00 EUR
- Blower Door Messung	500,00 EUR

8. **Schlussbestimmungen**

a) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht

- b) Jeder Antragsteller kann vor, während und nach dem Abschluss des Ver-
gabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.
- c) Ein Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die Finanzierung
nicht gesichert ist.
- d) Soweit bei einer Vergabe keine Bewerber vorhanden sind, welche die Vorgaben
dieser Richtlinie erfüllen (vgl. Ziffer 1) kann ein Grundstück auch an Bewerber ver-
geben werden, welche die Vermögens- und Einkommensgrenzbeträge nicht ein-
halten. In diesem Fall gelten die Vergaberichtlinien zur Wertung der Bewerbungen
auch für diesen Personenkreis. Eine verbilligte Vergabe des Grundstückes kann in
diesem Fall nicht erfolgen.

Der Marktgemeinderat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 19.11.2025 beschlossen.

Scheidegg, den 20.11.2025

gez.
Ulrich Pfanner
Erster Bürgermeister